1. Allgemeine Bestimmungen:

- 1. Die Vermietung des Siedlungslokals erfolgt grundsätzlich nur an Erwachsene.
- 2. **Annullationen** bis 1 Woche vor Buchungsdatum sind kostenlos, bei kurzfristigeren Absagen wird 50% des Mietpreises verrechnet.
- 3. Das Lokal dient in der Regel gemeinnützigen oder privaten Zwecken. Bei kommerzieller Verwendung wird eine höhere Mietgebühr erhoben. Die Raumübergabe, bzw. –rückgabe erfolgt in Absprache mit dem/der RaumvermieterIn.
- 4. Bei der Raumübergabe wird dem Mieter/in ein Schlüssel für das Lokal übergeben. Der/die MieterIn haftet für den Schlüssel und hat im Falle eines Verlustes die daraus entstehenden Kosten zu tragen. Ebenso hat der/die Mieter/in dafür Sorge zu tragen, dass der Siedlungsraum nach der Benutzung richtige geschlossen ist.
- 5. Aufräumen und Reinigen des Siedlungslokals und der dazugehörenden Nebenräume ist Sache der Mietenden und ist in jedem Fall obligatorisch (siehe separates Putz-Merkblatt).
- 6. Der/die RaumvermieterIn kann bei Bedarf eine Nachreinigung verlangen. Sind Beschädigungen oder Verluste aufgetreten, so werden die anfallenden Kosten mit dem Depot verrechnet oder bar bezahlt. Bei Rückgabe des Raumes in makellosem Zustand wird das Depot sofort bar zurückbezahlt.
- 7. Die Züri-Abfallsäcke müssen von den Mietenden besorgt und entsorgt werden. Trocknungstücher und Abwaschlappen sind selber mitzubringen. Material zum Feuchtaufnehmen ist vorhanden.
- 8. Die Mietenden haften für allfällige Schäden und Verluste an Mobiliar, Geschirr, Einrichtungsgegenständen usw., die während der Mietdauer resp. bis zur Rückgabe des Schlüssels entstanden sind.
- 9. Das Rauchen im Siedlungslokal, den Nebenräumen und direkt vor dem Siedlungslokal ist verboten. Weiter ist der Abfallkübel mit Aschenbecher zu benutzen.
- 10. Auf die umliegenden AnwohnerInnen muss Rücksicht genommen werden. Besonders ab 22.00 Uhr müssen Lärmbelästigungen im Aussen- und Innenbereich unbedingt vermieden werden (Nachtruhe). Bitte beim Verlassen des Raums leise sein (Gespräche, Autotüren, ...). Feuerwerke sind nicht erlaubt. Im Übrigen wird auf die Lärmschutzverordnung der Stadt Zürich und die Hausordnung der GBMZ hingewiesen.
- 11. Jede Haftung für Unfälle und Diebstähle wird von der Gemeinschaftsraum-Verwaltung abgelehnt.
- 12. Verstösse gegen die allgemeinen Bestimmungen haben die Verweigerung zukünftiger Raummiete zur Folge.
- 13. Dieser Mietvertrag wird im Doppel ausgestellt und besteht aus "Mietvertrag", "Allgemeine Bestimmungen" und "Putz-Merkblatt".